



**Konzept
Fachberatung Kinderschutz
durch insoweit erfahrene Fachkräfte
2024**



Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Ansprechpartner: Marco Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Marco Kelch
Koordination Kinderschutz

Foto:

Farbige Hände, ©mihaela19750405.com - stock.adobe.com

Stand: 31.12.2024

(Version Digital beidseitig)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	3
Literaturverzeichnis	3
Einführung	4
1. Grundlagen	5
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Anspruchsberechtigte	6
1.3 Zugang zum Angebot	7
1.4 Rahmen der Beratung	7
1.5 Erwartung an freie Träger der Jugendhilfe und „Eigeneinrichtungen“ der Landeshauptstadt Potsdam	8
2. Ergebnisqualität	9
2.1 Prüfung der Auftragsannahme	9
2.2 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft	10
2.3 Gegenstand und Ziele der Beratung	11
3. Prozessqualität	12
3.1 Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft	12
3.2 Durchführung des Beratungsprozesses	12
3.3 Dokumentation	13
3.4 Datenschutz	14
4. Strukturqualität	16
4.1 Qualitätskriterien zum Angebot	16
4.2 Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft (Qualifikationskriterien)	16
4.3 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft	18
4.4 Organisation und Umsetzung der Beratung	18
4.5 Finanzierung	20
4.6 Qualitätsentwicklung	20
4.7 Evaluation	21
Anhang	
Anlage 1 Aufgabenkonkretisierung	23
Anlage 2 Beratungsprotokoll	25
Anlage 3 Tätigkeitsnachweis	27
Anlage 4 Evaluationsbogen (Anbieter)	28
Anlage 5 Evaluationsbogen (Nutzer)	29
Anlage 6 Liste insoweit erfahrene Fachkräfte	31
Anlage 7 Meldebogen	32
Anlage 8 Qualifizierungsnachweis – insoweit erfahrene Fachkraft	34
Anlage 9 Hotline Kinderschutz Potsdam	36

Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1	Übersicht – Rechtsgrundlage, Anspruchsberechtigte und Status	6
Tabelle 2	Prüfkriterien zur Auftragsannahme	9

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
etc.	et cetera
HzE	Hilfe zur Erziehung
i.S.d.	im Sinne des
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
Kita	Kindertagesstätte
KWG	Kindeswohlgefährdung
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
SPZ	Sozialpädiatrisches Zentrum
vgl.	vergleiche

Literaturverzeichnis

Fachstelle Kinderschutz/ Start gGmbH (2019), Die insoweit erfahrene Fachkraft ... keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kinderschutzarbeit!: Fachstelle Kinderschutz/ Start gGmbH

Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner (Hg.) (2006), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD): München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Landesjugendamt Westfalen, Landesjugendamt Rheinland (2020) Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft: Landschaftsverband Westfalen Lippe

Münder, Meysen und Trenczek (2019), Frankfurter Kommentar SGB VIII: Nomos Verlag

Einführung

Mit Einführung des § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Jahr 2005 (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) wurde die Beratung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erstmals als Qualitätsmerkmal im Gesetz beschrieben.

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 wurde der Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII), für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII) und für Geheimnisträger (§ 4 Abs. 2 KKG) gesetzlich hinterlegt.

Mit Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) im Jahr 2021 wurde der Anspruch und die Verpflichtung auf die Berufsgruppe der Kindertagespflegepersonen erweitert (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII) sowie den Mitarbeitenden von Zollbehörden in das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 5 KKG).

Für Fachkräfte, die Leistungen und Dienste nach dem SGB VIII erbringen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung bindend und in Vereinbarungen mit der LHP festgeschrieben (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Die Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft sind durch den öffentlichen Träger festzulegen und in die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII aufzunehmen.

Das Konzept findet seine Anwendung auf alle insoweit erfahrenen Fachkräfte, die im Rahmen eines vertraglichen Auftrages mit dem öffentlichen Träger (LHP), zum Einsatz kommen.

Die Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird durch den öffentlichen Träger (LHP) selbst oder im Auftrag durch freie Träger der Jugendhilfe oder andere geprüfte Akteure sichergestellt.

Mit diesem Konzept, kommt die Landeshauptstadt Potsdam ihrer Gewährleistungsverpflichtung nach und sichert damit den gesetzlich festgelegten Beratungsanspruch ab.

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII).

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden Fachkraft zu regeln¹, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, ist sicherzustellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen (vgl. § 8a Abs. 5 SGB VIII).

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII). Bei der fachlichen Beratung wird den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen (vgl. § 8b Abs. 3 SGB VIII).

Berufsgruppen/Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Zollbehörden nach § 4 Abs. 5 KKG haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 4 Abs. 2 KKG).



Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers (LHP) zur Bereitstellung der Leistung/des Angebotes Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte.

¹ Die Kriterien der Qualifikation (Qualifikationskriterien) für insoweit erfahrene Fachkräfte sind im Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen (2022 bis 2026) beschrieben.

1.2 Anspruchsberechtigte

Das Angebot Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte in Verantwortung durch den öffentlichen Träger (LHP) steht:

- Fachkräften von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen und Kindertagespflegepersonen (vgl. § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII),
- Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII),
- Berufsgruppen und Geheimnisträger (vgl. §§ 4 Abs.1 und 5 KKG) sowie
- Fachkräften von Einrichtungen der Eingliederungs- und Behindertenhilfe gemäß § 38 SGB IX (ausgehend von einer vertraglichen Vereinbarung)

zur Verfügung.

Innerhalb der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam haben folgende Arbeitsgruppen und Bereiche, entsprechend Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall, Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft:

- Bereich Hoheitliche Aufgaben (231),
- Bereich Kindertagesbetreuung (234),
- alle Bereiche des Fachbereiches Öffentlicher Gesundheitsdienst (33),
- Bereich Soziale Wohnhilfen (391),
- Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (3844) und
- Gemeinsame Fachstelle Pflegekinderdienst und
- andere Bereiche, wenn sie beruflichen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

Tab. 1 Übersicht – Rechtsgrundlage, Anspruchsberechtigte und Status²

Rechtsnorm	Rechtsform	Anspruchsberechtigte	Status
§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Verpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger	Personen der Kinder- und Jugendhilfe (vom öffentlichen Träger und freien Trägern der Jugendhilfe)	verpflichtende Nutzung des Angebotes
§ 8a Abs. 5 SGB VIII	Verpflichtung im Rahmen einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger	Kindertagespflegepersonen	verpflichtende Nutzung des Angebotes
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen	freiwillig nutzbares Angebot

² Siehe Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020).

§ 4 Abs. 2 KKG	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Berufsheimnisträger	freiwillig nutzbares Angebot
§ 4 Abs. 5 i.V. m. Abs. 2 KKG	individueller Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger	Mitarbeitende von Zollbehörden	freiwillig nutzbares Angebot

1.3 Zugang zum Angebot

Die in der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung stehenden anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool – **Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte** (Anlage 6) zur Verfügung gestellt und sind unter www.potsdam.de öffentlich einzusehen.

Darüber hinaus wird der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Informationsmaterial zum Angebot den Angebotsberechtigten zur Verfügung stellen.

Das Beratungsangebot wird durch den Anspruchsberechtigten in der Regel telefonisch oder per E-Mail angefordert und durch den öffentlichen Träger oder dem beauftragten freien Träger/Akteur nach vorheriger Prüfung (Berechtigung, Einzelfallberatung zu einem Kind/Jugendlichen, Beratung zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung) bereitgestellt.



Die **Entscheidung zur Auftragsübernahme** wird nach Prüfung (Abschnitt 2.1) den Anspruchsberechtigten innerhalb von 24 Stunden („werktätlich“ – Montag bis Freitag) mitgeteilt.

1.4 Rahmen der Beratung

Das Angebot bezieht sich auf eine Einzelfallberatung zu einem Kind oder Jugendlichen, das seinen gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam hat und zu dem eine mögliche Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen vermutet wird oder eingetreten ist.

Im Sinne dieses Angebotes ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist und
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 7 Abs. 1 SGB VIII).

Über die Erstberatung hinaus kann durch die Anspruchsberechtigten mit Notwendigkeit eine zweite Beratung zum gleichen Sachverhalt in Anspruch genommen werden.

Zu jedem Kind oder Jugendlichen können wiederholt Beratungen in Anspruch genommen werden, wenn sich neue Sachverhalte zur Gefährdung des Kindes/Jugendlichen ergeben.

Die Beratung erfolgt in der Regel persönlich am Ort des Auftraggebers als **aufsuchende Fachberatung**. Die Beratung kann in Absprache mit dem Auftraggeber ebenso in den Räumlichkeiten des Anbieters der Beratung stattfinden. In Ausnahmefällen und Fällen von Dringlichkeit kann die Beratung auch als Telefon- oder Videoberatung umgesetzt werden.

1.5 Erwartung an freie Träger der Jugendhilfe und „Eigeneinrichtungen“ der Landeshauptstadt Potsdam

Durch freie Träger der Jugendhilfe, Akteure, die Dienste für Kinder, Jugendliche und Familien anbieten, Eigeneinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam soll sichergestellt werden, dass trägerintern eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benannt wird. Alle genannten Gruppen können zusätzlich trägerintern eine insoweit erfahrene Fachkraft, mit einer anerkannten Zusatzausbildung im Kinderschutz nach den Qualifikationskriterien des Abschnittes 4.2 bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte, qualifizieren.



Der Name der qualifizierten Fachkraft/der Kinderschutzbeauftragten/des Kinderschutzbeauftragten sowie die Kontaktadresse (E-Mail) sollen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und die innerhalb des Trägers eine qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft beschäftigen sowie die beschriebenen Qualifikationskriterien sicherstellen, können eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII mit Hinzuziehung dieser Fachkraft durchführen, wenn durch die Träger sichergestellt wird, dass die qualifizierte insoweit erfahrene Fachkraft:

- fachlich unabhängig (hinzuziehende Fachberatung) und ohne dienstliche Weisung im Verfahren arbeiten kann (im Bezug zur Fachberatung),
- für das Verfahren und die Prüfung im Einzelfall nicht in der Verantwortung steht sowie
- keine Betreuungs- und oder Vertrauensperson für das jeweilige Kind oder den Jugendlichen darstellt.



Im Grundsatz bleibt der Rechtsanspruch auf Beratung (Abschnitt 1.1) gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) bestehen.

2. Ergebnisqualität

2.1 Prüfung der Auftragsannahme

Die anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft hat im Vorfeld der Einleitung einer möglichen Beratung – im Sinne eines **Eingangsmanagements** – zu klären, ob das beschriebene Problem oder die Anfrage, einen Auftrag nach dem beschriebenen Konzept auslöst.

Tab. 2 Prüfkriterien zur Auftragsannahme

Handelt es sich um Anspruchsberechtigte nach Punkt 1.2?	<input checked="" type="checkbox"/>
Handelt es sich um ein Kind/einen Jugendlichen mit Wohnsitz/Aufenthalt in der Landeshauptstadt Potsdam?	<input checked="" type="checkbox"/>
Handelt es sich um eine Einzelfallberatung zu einem Kind/Jugendlichen?	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>... und ein weiteres Kriterium muss erfüllt werden</i>	
Es sind gewichtige Anhaltspunkte zu einem Kind oder Jugendlichen, dass von der Person/Träger/Akteur betreut wird, bekannt und eine Gefährdungseinschätzung soll vorgenommen werden.	
<i>Oder</i>	
Es soll eine Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Gefährdungseinschätzung) zu einem Kind oder Jugendlichen erfolgen, mit den die Person beruflich in Kontakt steht.	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Oder</i>	
In Ausübung der beruflichen Tätigkeit werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrgenommen und eine Gefährdungseinschätzung soll vorgenommen werden.	

In anderen Fällen, wie bspw.

- allgemeine Fragen zur Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung, zur Erstellung und Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes, zu präventiven Angeboten im Kinderschutz,
- Fachexpertisen-Wissen (Medizin, Recht, Psychologie),
- Entgegennahme einer Meldung zu einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen,
- die Beratung in akuten Notlagen, die eine sofortige Handlung notwendig machen (Sofortreaktion³),

³ Siehe Deutsches Jugendinstitut e.V. (2006) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

- „Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.
- Ein betroffenes Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.
- Es liegen Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vor, etwa aufgrund von Suchtmittelmissbrauch, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.
- Es ist bekannt, dass eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat.

- die Beratung von Privatpersonen, Firmen, Eltern etc. und
 - die Beratung „ohne Zuständigkeit“ des öffentlichen Trägers (LHP),
- sind an die geeigneten Stellen zu verweisen bspw. Jugendamt (LHP), Fach- und Beratungsstellen, Polizei, Feuerwehr oder Rettung (**Verweisung**).

Die anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft vermittelt an eine andere anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft, wenn das eigene spezifische Wissen für die Fallberatung nicht ausreichend geeignet erscheint. Das gilt insbesondere für Fälle im Hinblick von sexualisierter Gewalt, häuslicher Gewalt, Kinder mit Behinderungen und frühkindlicher Entwicklung (**Vermittlung**).

2.2 Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft leistet keine konkrete Fallarbeit, sondern bietet vielmehr eine unterstützende Beratung in prozessorientierter Form an, um somit mehr Handlungssicherheit für die anfragende Person/den Akteur zu erlangen, Kompetenzen zu erweitern, möglichen Überforderungen und Fehleinschätzungen vorzubeugen sowie eine ggf. notwendige Meldung an das Jugendamt zu qualifizieren.

„Dieser diagnostische Auftrag ersetzt nicht die Anamnese und Diagnose durch die fallzuständige Fachkraft, sondern ist ergänzend im Sinne einer Reflektion als externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise zu verstehen.“⁴

Sollten im Beratungsprozess unterschiedliche Auffassungen über das Ausmaß der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen und/oder des weiteren Handlungsbedarfes zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft bestehen, so soll nach Möglichkeit die Leitung des Auftraggebers (wenn vorhanden) einbezogen werden.

In letzter Entscheidung ist die fallverantwortliche Person (Auftraggeber) und deren Träger/Institution für die Einleitung weiterer Schritte verantwortlich. Die beauftragte anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt nicht die Fallverantwortung.

Die Fachberatung Kinderschutz durch eine anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft ist eine vertrauliche Beratung. Für die insoweit erfahrenen Fachkräfte gilt die Pflicht zur Vertraulichkeit. Diese gilt auch gegenüber dem öffentlichen/örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Die anerkannten insoweit erfahrenen Fachkräfte sind im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit (bezogen auf den Einzelfall) vom Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII oder § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII oder § 4 Abs. 1 KKG ausgenommen. Die weiteren Handlungen und ggf. gesetzlichen Verpflichtungen obliegen der anfragenden Person/Träger/Institution.

○ Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden.“

⁴ Siehe Fachstelle Kinderschutz/Start gmbH: Die insoweit erfahrene Fachkraft (2019).

In besonderen Ausnahmefällen im Sinne einer „**Meldepflicht bei Systemversagen**“⁵ zur Verhinderung einer akuten Gefährdung oder einem erheblichen Schaden für ein Kind/Jugendlichen kann (rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB) oder ggf. muss (§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung) die insoweit erfahrene Fachkraft eigene (folgende) Schritte einleiten:

- Beauftragung an den Nutzer des Angebotes die eigene Leitung zu informieren/hinzuziehen,
- bei Unterlassung wird die Leitung durch die insoweit erfahrene Fachkraft selbst informiert und der Nutzer des Angebotes darüber informiert sowie,
- wenn aus der Sicht der beratenden insoweit erfahrenen Fachkraft für den Schutz des Kindes/Jugendlichen zwingend notwendig, erfolgt eine Information an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

2.3 Gegenstand und Ziele der Beratung

Die anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt Personen, die beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, „indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen aufzeigt und abwägt“⁶.

Der **Gegenstand der Beratung** bezogen auf den Einzelfall sind:

- die Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen, unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- die Einbeziehung der Personensorge- und Erziehungsberechtigten und des Kindes/Jugendlichen,
- die Ressourcenprüfung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen sowie deren Familien,
- Unterstützungsangeboten und Hilfen sowie
- die Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes zum Einzelfall.

Ziele der Beratung bezogen auf den Einzelfall sind:

- die Förderung der Handlungssicherheit der anfragenden Fachkraft/Person (bspw. über Strategien der Gesprächsführung und Motivierung der Personensorgeberechtigten),
- die Versachlichung (bspw. bei der Einordnung und Bewertung der Ereignisse, der Beobachtung; beratende Fachkraft ist nicht selbst emotional involviert),
- das bessere Fallverständnis (bspw. systemische Betrachtung, zusätzliches Fach- und Expertenwissen) und
- das Entgegenwirken einer Kindeswohlgefährdung (Schutz des Kindes oder Jugendlichen mit geeigneten Hilfen und Maßnahmen).

⁵ Siehe Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH: Die insoweit erfahrene Fachkraft (2019).

⁶ Siehe Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020).

3. Prozessqualität

3.1 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Aufgaben der anerkannten insoweit erfahrenen Fachkraft innerhalb des Beratungsangebotes sind insbesondere⁷:

- die Gestaltung und Moderation der Beratung,
- die Herstellung von Transparenz über Ziel und Gegenstand der Beratung,
- Information über Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung, rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und Aufträge von Institutionen zum Schutzauftrag, geeignete Hilfen und Maßnahmen einer Schutzplanung,
- Strukturierung des Prozesses einer Gefährdungseinschätzung,
- methodische Hilfestellung für Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und der Beteiligung des Kindes/Jugendlichen,
- Unterstützung zu geeigneten fortführenden Handlungsschritten,
- Beratung zur notwendigen Dokumentation auf dem Formblatt Beratungsprotokoll (Anlage 2) und zur Meldung an das Jugendamt durch die verantwortliche fallführende Fachkraft sowie
- ggf. anonymisierte Dokumentation (im eigenem Ermessen der Fachkraft, falls sich aus der Beratung eine Notwendigkeit ergibt) und Evaluation des eigenen Beratungsprozesses (siehe Anlage 4).

Ergänzend werden in der Anlage 1 Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft konkretisiert.



Die Wahrnehmung der Aufgaben einer anerkannten insoweit erfahrenen Fachkraft innerhalb des Beratungsprozesses setzt voraus, dass diese nicht in den Fall involviert ist und wird. Es ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft Sachverhalte über die Beratung hinaus zu ermitteln, mit den Personensorge- und Erziehungsberechtigten oder mit dem Kind oder Jugendlichen zu sprechen oder Aufgaben im Rahmen der Hilfe-/Schutzplanung zu übernehmen.

3.2 Durchführung des Beratungsprozesses

Folgende Phasen können den Beratungsprozess sinnvoll strukturieren.

- (1) Zu Beginn steht die **Auftragsklärung**. Folgende Anliegen der fallverantwortlichen Fachkraft sind hierbei denkbar:
 - Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
 - Vorbereitung bei der Einbeziehung der Eltern zur Gefährdungseinschätzung und
 - Erstellung eines Schutzplanes.

- (2) Folgende **Informationen** werden durch die insoweit erfahrene Fachkraft gesammelt:

⁷ Siehe Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020).

- Problemsicht der fallverantwortlichen Fachkraft,
- alle Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung hindeuten können und
- bisherige Hilfeverläufe.

(3) Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft bei der **Bewertung der Gefährdung**. Zentral ist dabei die Fragestellung, ob eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit eingeschätzt werden kann.

Folgende Ergebnisse hinsichtlich einer Gefährdungsbewertung sind möglich:

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor.

→ Die Fachberatung kann beendet werden.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor, aber es besteht Unterstützungsbedarf.

→ Die insoweit erfahrene Fachkraft berät ggf. die fallverantwortliche Fachkraft über mögliche Hilfen, die geeignet sein könnten, um die Gefährdung abzuwenden und plant mit ihr das weitere Vorgehen (in der Regel: Gespräch mit den Personensorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet, kann aber erneut notwendig werden, wenn nach dem Einbezug der Personensorgeberechtigten neue Informationen vorliegen, die eine erneute Risikoeinschätzung und die Einleitung weiterer Handlungsschritte erforderlich machen.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor.

→ Die insoweit erfahrene Fachkraft berät die fallverantwortliche Fachkraft über einzuleitende Hilfen (oder die Ausweitung von Hilfen) oder über die Information des Jugendamtes. Die Fachberatung ist beendet.

Eine Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis liegt vor.

→ Die insoweit erfahrene Fachkraft informiert die fallverantwortliche Fachkraft über den sofortigen Handlungsbedarf (Information an das Jugendamt, Mitteilung an die Sorgeberechtigten). Die Fachberatung ist beendet.

3.3 Dokumentation

Die fallverantwortliche Person protokolliert das Ergebnis der Beratung mit den Handlungsempfehlungen in dem **Dokumentationsbogen Beratungsprotokoll** (Anlage 2⁸). Dieses Protokoll ist verpflichtend auszufüllen und wird von der fallverantwortlichen Person (Auftraggeber der Beratung) unterschrieben.



Das Protokoll wird in der Einrichtung/der Institution/dem Träger des Auftraggebers/der fallverantwortlichen Person hinterlegt. In Fällen einer Kindeswohlgefährdung, bei der

⁸ Die Protokollvorlage ist der fallverantwortlichen Person, von der beauftragten anerkannten insoweit erfahrenen Fachkraft, zur Verfügung zu stellen.

sich die Einrichtung/Institution/der Träger/die fallverantwortliche Person nach der Beratung an das Jugendamt wendet (Anlage 7 **Meldebogen**⁹), ist das ausgefüllte Protokoll (Anlage 2) mit einzureichen.

Die Notwendigkeit einer **eigenständigen Dokumentation** durch die fallverantwortliche Fachkraft/Person (Auftraggeber) bleibt davon unberührt und wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (LHP) ausdrücklich empfohlen.

Die anerkannte insoweit erfahrene Fachkraft protokolliert ihre Tätigkeit im **Formblatt Tätigkeitsnachweis** (Anlage 3) und legt diese dem Anspruchsberechtigten/Auftraggeber der Beratung zur Unterschrift vor. Der Anspruchsberechtigten/Auftraggeber ist verpflichtet, mit Inanspruchnahme der Leistung, dieses auf dem Formblatt Tätigkeitsnachweis zu unterzeichnen.

3.4 Datenschutz

Nach § 62 (1) SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Da zur Erfüllung der beratenden Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft kein Wissen über die Sozialdaten nötig ist, sind die erforderlichen Daten vor Übermittlung von der fallführenden Fachkraft (Auftraggeber) zu anonymisieren (**Anonymisierung**¹⁰ der Daten).

Dies gilt auch für die Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft durch die nach § 4 KKG benannten Berufsgeheimnisträger. Nach § 4 Abs. 2 KKG sind sie zum Zweck der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft befugt, die dafür erforderlichen Daten anonymisiert zu übermitteln.

Die Dokumentation der insoweit erfahrenen Fachkraft (einschließlich des Tätigkeitsnachweises der Leistung) enthält daher ausschließlich anonymisierte Daten der Familie. Die Daten der zu beratenden Einrichtung sind zu statistischen Zwecken auf dem Beratungsprotokoll (Anlage 2) zu vermerken.



Die Nutzer des Angebotes sind vor Beginn der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft darauf hinzuweisen, dass die Beratung und Dokumentation (Anlage 2) gegenüber der anerkannten insoweit erfahrenen Fachkraft anonymisiert durchzuführen ist.

⁹ Der Meldebogen Kinderschutz für Leistungsträger ist selbiger, wie der Meldebogen in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII sowie des Rahmenkonzeptes Kinderschutz (2022-2026). Kooperationspartner, wie bspw. die Polizei, das Ernst-von-Bergmann Klinikum/Westklinikum Brandenburg, die Schulen/Schulverwaltung, das Jobcenter, die Soziale Wohnhilfe und der Öffentliche Gesundheitsdienst haben spezifische Meldebögen, die in den einzelnen Kooperationsvereinbarungen hinterlegt sind.

¹⁰ Laut § 3 Abs. 6 Bundesdatenschutzgesetz (alte Fassung; wurde 2018 grundlegend überarbeitet) ist Anonymisieren „das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“

Insoweit erfahrene Fachkräfte des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (LHP), die tätig nach dem vorliegenden Konzept sind, dürfen weder Zugang zu Fallakten, Daten von Kindern und Jugendlichen haben, noch dürfen sie dem Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (LHP) angehören oder dort tätig sein.



Die rechtlichen Grundlagen für die Übermittlung von Sozialdaten durch die Nutzer des Angebotes an das Jugendamt (Meldung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung) ist nicht Gegenstand des Konzeptes.

4. Strukturqualität

4.1 Qualitätskriterien zur Leistung

Für die Durchführung der Leistung nach diesem Konzept gelten folgende **Qualitätskriterien** bezogen auf den öffentlichen oder beauftragten freien Träger/Akteur:

- Vorhaltung von erfahrenen Fachkräften mit anerkannter Qualifikation (siehe Qualifikation, Abschnitt 4.2),
- Anstellung bei einem freien Träger der Jugendhilfe, beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (LHP) oder einem Träger der Gesundheitshilfe/ggf. in Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe,
- Ausführung der Beratungstätigkeit nach einem verbindlichen Prozessablauf,
- Sicherstellung von regelmäßigen Fachberatungen im Kinderschutz in externen Stellen¹¹, bezogen auf jede insoweit erfahrene Fachkraft, die im Pool (Liste Anlage 6) zur Verfügung steht („regelmäßig“ sind mindestens 5 Beratungen im Jahr und Fachkraft),
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zur regelmäßigen gemeinsamen Supervision und deren Teilnahme,
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zum kollegialen gemeinsamen Fachaustausch und deren Teilnahme,
- Sicherstellung der Möglichkeit für die Fachkräfte zur bedarfsgerechten Fortbildung und deren Teilnahme,
- Bereitschaft und aktive Beteiligung an der Evaluation des Angebotes (bspw. jährliche Auswertung, Fachaustausch, Fallreflexion),
- Vorhaltung zeitlicher Ressourcen und eine durchgehende Sicherstellung der Beratungstätigkeit im Jahr (mit Ausnahme von Wochenendtagen und gesetzlichen Feiertagen),
- Gewährleistung einer Fachaufsicht und Fachberatung innerhalb des Trägers/Akteurs gegenüber den insoweit erfahrenen Fachkräften,
- Vorlage des Führungszeugnisses gemäß § 72a SGB VIII (nicht älter als 3 Monate) und weitere Vorlage spätestens alle 5 Jahre und
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe LHP (wenn Auftraggeber).

4.2 Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft (Qualifikationskriterien)

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind diejenigen Personen, die im Sinne des § 72 SGB VIII die **persönliche Eignung** für diese Aufgabe erfüllen und die **entsprechende Ausbildung** erhalten haben.

¹¹ Fachberatung außerhalb des eigenen Trägers/der eigenen Institution in der Landeshauptstadt Potsdam

Für die Anerkennung zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschriften und diesem Konzept werden **folgenden Mindeststandards**¹² für die Fachkräfte als bindend vorausgesetzt:

- Erfüllung der Anforderungen gemäß §§ 72 und 72a SGB VIII,
- abgeschlossene pädagogische oder psychologische Hochschulausbildung oder vergleichbare Hochschulausbildung,
- mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in kinderschutzrelevanten Arbeitsbereichen (Jugendamt, Kinder- und Jugendnotdienst, Beratungsstellen/Familie, Krisen- und Clearinggruppen, Flexible Hilfen, stationäre Jugendhilfe
oder
mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Umgang mit Kinderschutzfällen, der Einschätzung von Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (bspw. bereits innerhalb des Trägers als insoweit erfahrene Fachkraft tätig) *oder*
mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in der Gesundheitshilfe und besonderes Praxis- und Expertenwissen bspw. zur sexuellen Gewalt, frühkindlicher Entwicklung oder spezifische Bedürfnisse von behinderten Kindern,
- Wissen über spezifische Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII),
- Wissen über regionale Angebotsstrukturen und Netzwerke (Hilfesystem und Kooperationspartner),
- fachspezifische Kenntnisse in den Rechtsgebieten SGB VIII, KKG, BKiSchG, KJSG, GG, BGB, Verfassung des Landes Brandenburg, Schulgesetz und Ausführungsgesetze (AGKJHG) des Landes Brandenburg bezogen auf den Kinderschutz sowie Datenschutz/ Schweigepflicht und Sozialgesetzbuch (Leistungen),
- Kenntnisse und Erfahrung in Moderation von Gruppen und Gesprächsführung,
- Teilnahme an Supervision und Fachaustausch sowie
- Bereitschaft zur Fortbildung zum Thema Kinderschutz und Wahrnehmung.

Darüber hinaus muss eine Zusatzausbildung bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte (bspw. Fachstelle Kinderschutz Brandenburg/Start gGmbH) absolviert worden sein, in den folgenden Basiskompetenzen vermittelt wurden:

- diagnostische Fähigkeiten und Kenntnisse zum Erfassen und Bewerten riskanter Lebenssituationen,
- Kenntnisse über Formen der Kindeswohlgefährdung (Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt) in den spezifischen Altersgruppen,
- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung,
- fachübergreifende Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Verfahrensschritte in Kinderschutzfällen,
- Kenntnisse und Erfahrung in Gesprächsführung (auch konflikthafte Elterngespräche), Moderation und Beratung,

¹² Hierzu wurden die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen und Rheinland: Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft (2020) sowie der Fachstelle Kinderschutz/Start gGmbH: Die insoweit erfahrene Fachkraft (2019) einbezogen.

- sicherer Umgang mit gruppendynamischen Prozessen, Kenntnisse über konflikt-hafte Familienbeziehungen,
- Wissen um kindesbezogene Lebenssituationen und Risikofaktoren, deren Entstehung und Auswirkung auf die kindliche Entwicklung,
- Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- Kenntnisse der Arbeit des Jugendamtes, Justiz und Ermittlungsbehörden und
- Wissen um Auftrag und Arbeitsweise relevanter Institutionen (bspw. Kita, Schule, Gesundheitsamt, Kliniken, Sozialamt und Jobcenter).

Einzelne insoweit erfahrene Fachkräfte sollen Expertisen-Wissen zu folgenden Bereichen vorweisen können:

- Schwangerschaft und Säuglinge/Kleinkinder – frühkindliche Entwicklung,
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- sexualisierte Gewalt,
- häusliche Gewalt/eskalierende Elternkonflikte,
- Schulverhalten und Schuldistanz sowie
- Familien mit Migrationshintergrund.

4.3 Anerkennung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Anerkennung als insoweit erfahrene Fachkraft zum beschriebenen Angebot des vorliegenden Konzeptes erfolgt

- (1) auf **Vorschlag** des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (LHP) oder den beauftragen freien Trägern der Jugendhilfe/Akteuren unter Angabe des Namens und des Nachweises der Qualifikation und den Erfahrungen (Abschnitt 4.2 und Anlage 8) *sowie*
- (2) nach **Prüfung** und **Bestätigung**¹³ durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Anerkennung erlischt (**Erlöschung**¹⁴)

- (1) bei einer Tätigkeitsunterbrechung (Beratung nach dem vorliegenden Konzept in der Landeshauptstadt Potsdam) von mehr als einem Jahr *oder*
- (2) weniger als 10 Fachberatungen (Beratung nach dem vorliegenden Konzept in der Landeshauptstadt Potsdam) innerhalb von 2 Jahren *oder*
- (3) der fehlenden Teilnahme an Fortbildung und Supervision im Kalenderjahr

¹³ Die Anerkennung und Bestätigung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sind neben der Prüfung der Qualifikation auch daran gebunden, dass ein Bedarf an weiteren insoweit erfahrenen Fachkräften zu diesem Angebot in der Landeshauptstadt Potsdam besteht. Der Bedarf orientiert sich an der Anzahl der Fachberatungen und den spezifischen Wünschen zur Beratung der Nutzer des Angebotes in Auswertung des vorliegenden Jahres.

¹⁴ In diesem Zusammenhang ist nicht das Zertifikat der Zusatzausbildung (insoweit erfahrene Fachkraft) bei einer anerkannten Aus- und Fortbildungsstätte gemeint, sondern die Anerkennung der Qualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft nach diesem Konzept.

oder

(4) mit der Beendigung der Beschäftigung beim beauftragten Träger/Akteur.

Zur Anerkennung oder zum Erlöschen der Anerkennung erfolgt eine schriftliche Information an den Auftragnehmer durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Stehen die im Pool (Liste, Anlage 6) anerkannten insoweit erfahrene Fachkräfte nicht mehr, ab einem Zeitraum von 3 Monate, für Beratungen nach diesem Konzept zur Verfügung (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Sabbat/Auszeit, längere Erkrankung etc.) informiert der beauftragte Träger/Akteur den öffentlichen Träger. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird entsprechend aus dem Pool genommen und es muss, wenn gewünscht, eine neue Anerkennung angeregt und geprüft werden.

4.4 Organisation und Umsetzung der Beratung

Die Vorhaltung der Leistung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (LHP) selbst oder im Auftrag durch freie Träger der Jugendhilfe oder andere geprüfte Akteure sichergestellt. Die Entscheidung zur Beauftragung obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (LHP) in Verantwortung der Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie.

öffentlicher Träger der Jugendhilfe (LHP)

Wird die Aufgabe durch den öffentlichen Träger (LHP) selbst übernommen, müssen das Angebot selbst sowie die beratenden insoweit erfahrenen Fachkräfte unabhängig vom Jugendamt – dem Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst arbeiten können, das heißt, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft keine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes sein kann. Weiterhin müssen die Fachkräfte von dem bestehenden fachbereichsübergreifenden Meldewesen im Kinderschutz (Dienstanweisung Verfahren bei Verdachtsmeldungen einer Kindeswohlgefährdung) ausgenommen werden. Zudem wird durch die Umsetzung der Leistung Fachberatung im Kinderschutz kein Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ausgelöst. (ggf. Festschreibung innerhalb einer Dienstanweisung).

freier Träger der Jugendhilfe oder geprüfter Akteur

Wird die Aufgabe durch einen freien Träger der Jugendhilfe oder einen geprüften Akteur im Auftrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (LHP) übernommen, besteht die Notwendigkeit zu einem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

4.5 Finanzierung

Das Angebot ist für die Anspruchsberechtigten (Abschnitt 1.2) kostenfrei.

Das Angebot der Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird als Fachleistung nach dem SGB VIII durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von direkt (unmittelbar) erbrachten Fachleistungsstunden finanziert.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie schließt auf Grundlage des Angebots- und Anforderungsbedarfes der Leistung – Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte – eine Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung nach § 77 i.V.m. §§ 78a ff. SGB VIII mit den beauftragten freien Trägern der Jugendhilfe oder dem geprüften Akteur ab. Die Entscheidung hierzu trifft die Fachbereichsleitung Kinder, Jugend und Familie.

In den vereinbarten Fachleistungsstundensatz soll die Fortbildung, die Supervision und der Fachaustausch der insoweit erfahrenen Fachkräfte (Qualitätskriterien) angemessen berücksichtigt werden.



Eine fortlaufende feste Terminvereinbarung, telefonische Beratungen, Beratungen innerhalb des gleichen Trägers/der gleichen Institution, Beratungen von Personen/Akteuren, die nicht nach dem Abschnitt 1.2 zugeordnet werden können, sowie Beratungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte, die in Vollzeit aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nicht finanziert.

4.6 Qualitätsentwicklung

Mit Beschluss dieses Konzeptes und der Benennung von insoweit erfahrenen Fachkräften wird unter Begleitung der Kinderschutzkoordination der Landeshauptstadt Potsdam mindestens 1mal jährlich ein **Arbeitstreffen** mit den beauftragten Trägern der freien Jugendhilfe/den Akteuren durchgeführt. Die Arbeitstreffen dienen der Evaluation, der Auswertung des Jahres, dem kollegialen Austausch und der Qualitätssicherung.



Die Teilnahme jedes Trägers/Akteurs (Leitung oder beauftragte Personen) an dem Arbeitstreffen ist verpflichtend.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte jährlich

- mindestens an einer eintägigen oder 2 halbtägigen **Fortbildung(en)** zum Thema Kinderschutz (fachlich übergreifend, entsprechend ebenso zu Themen im Sinne von Fachexpertisen-Wissen),
- mindestens an einer **Fallsupervision** und
- mindestens an einem gemeinsamen **Fachaustausch**

teilnehmen.

Die beauftragten Träger/Akteure sollen prüfen, ob trägerübergreifende gemeinsame Supervisionen und Fachaustausche für die insoweit erfahrenen Fachkräfte sichergestellt werden können.



Die beauftragten Träger/Akteure weisen die wahrgenommenen Fortbildungen, Supervisionen und Fachaustausche 1x jährlich unaufgefordert zum 31.01. des Folgejahres gegenüber dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie/Koordination Kinderschutz nach.

4.7 Evaluation

Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erfolgt eine verpflichtende Evaluation durch den beauftragten freien Träger der Jugendhilfe/dem Akteur mittels dem **Evaluationsbogen für Anbieter** (Anlage 4) des vorliegenden Konzeptes.



Dieser ist jährlich unaufgefordert zum 31.01. des Folgejahres dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie/Koordination Kinderschutz vorzulegen.

Wir wünschen uns ein **Feedback** von den Nutzerinnen und Nutzern des Angebotes, um das Angebot zu evaluieren und die Qualität des Angebotes zu sichern und weiterzuentwickeln. Der **Evaluationsbogen Nutzer** (Anlage 5) wird unter www.potsdam.de/kinderschutz eingestellt und kann jederzeit und ohne Rücksprache nach erfolgter Inanspruchnahme der Beratung ausgefüllt und an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie/Koordination Kinderschutz übermittelt werden.

Das Feedback der Nutzer wird im gemeinsamen Fachaustausch ausgewertet.



Anhang

Aufgabenkonkretisierung

Beratungsprotokoll

Tätigkeitsnachweis

Evaluationsbogen (Anbieter)

Evaluationsbogen (Nutzer)

Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Qualifizierungsnachweis – insoweit erfahrene Fachkraft

Hotline Kinderschutz Potsdam

Anlage 1 Aufgabenkonkretisierung

Konkretisierung der Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft bezüglich der Einschätzung der Gefährdung

Auftragsklärung, Informationssammlung, Bewertung und Beurteilung der vorliegenden Anhaltspunkte

- Kann die fallverantwortliche Fachkraft konkret benennen, worin sie die Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen sieht (Problemsicht)?
- Welche Anhaltspunkte werden benannt in Bezug auf Äußerung und Verhalten des Kindes/Jugendlichen (Sammlung der Anhaltspunkte)?
- Welche Risiko- und Schutzfaktoren wurden beobachtet?
- Wie ist die Beziehung zwischen dem Kind/Jugendlichem und seinen Eltern?
- Beschreibung bisheriger Hilfeverläufe?
- Problemakzeptanz/-kongruenz?
- Hilfeakzeptanz und Veränderungsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern?
- Berücksichtigung des Kontextes der Informationsgewinnung, z.B. wann und von wem was erfahren?
- Wie sicher sind diese Informationen?
- Wie erscheint die emotionale Bewertung der Anhaltspunkte (Bauchgefühl)?
- Objektivierung der Anhaltspunkte durch Einschätzung von Risiken und Ressourcen anhand eines Leitfadens z.B. Kinderschutzbogen

Einschätzung der weiteren Klärungsmöglichkeiten der fallverantwortlichen Fachkraft

- Einschätzung, ob andere Institutionen einbezogen werden müssen

Begleitung der fallverantwortlichen Fachkraft bei weiteren Schritten

Beratung zur Einbeziehung von Eltern/Personensorgeberechtigten in die Abschätzung:

- Erkundung der Ressourcen der fallverantwortlichen Fachkraft bezüglich der Kontaktaufnahme mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten
- Klärung der emotionalen Belastung der fallverantwortlichen Fachkraft
- Prüfen der Verstrickung mit Eltern und Kind (Kann die fallverantwortliche Fachkraft objektiv mit den Eltern über die Gefährdung sprechen?)
- Klären der Sicherheit in der Gesprächsführung

Beratung zur Einbeziehung von Kindern/Jugendlichen:

- Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Thematisierung der Anhaltspunkte mit dem Kind/Jugendlichen (Ist das Kind/der Jugendliche in der Lage über die Gefährdung zu sprechen? Hat es Vertrauen zur fallverantwortlichen Fachkraft?)
- Klärung der Haltung der fallverantwortlichen Fachkraft zum Kind/Jugendlichen
- Prüfen der Situation des Kindes/Jugendlichen (Loyalitätskonflikt)
- Aspekte der Gesprächsführung: Hinweise zur nichtsuggestiven Gesprächsführung

Beratung zu Ressourcen der Familien:

- Instrumente der Prüfung bekannt machen (Ressourcenkarte)
- Beratung zur Ressourcenermittlung
- Beratung zur Nutzung der Ressourcen (positive Kräfte, stabile Bindungen)
- Beratung zur Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzepts

Beratung zur Elternbereitschaft:

- Klärung: Sehen die Eltern die Notwendigkeit einer Veränderung? Haben die Eltern ein Interesse an Veränderung? Sind die Eltern bereit selbst an einer Veränderung mitzuwirken? Sind die Eltern bereit Hilfe anzunehmen?
- Beratung zur Motivation der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen
- Klärung: Was brauchen die Eltern, um sich auf die Hilfe einzulassen?
- Beratung zur Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern
- Klärung: Kennen die Eltern die Erwartungen, die an sie gestellt werden? Was können Sie in welcher Zeit leisten?

Wirksamkeit des Hilfe- und Schutzkonzeptes/Prüfung des Schutzkonzeptes:

- Stehen die geplanten Schritte im Verhältnis zur Gefährdung?
- Ist das Schutzkonzept verbindlich und zugleich flexibel?
- Zeigt sich in der festgesetzten Zeit die erwünschte Veränderung? Haben sich alle Beteiligten an Ihre Vereinbarung gehalten?
- Ist die Gefährdung damit vermieden/beendet?
- Prüfung der Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen oder Beendigung des Schutzkonzeptes

Erarbeitung von Konsequenzen:

- wenn das Hilfefkonzept nicht umsetzbar ist
- die Mitwirkung durch die Partner der Vereinbarung nicht eingehalten wird
- die Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Vereinbarung umzusetzen
- Einbeziehung des Jugendamtes (ggf. Mitteilung Kindeswohlgefährdung)

Anlage 2 Beratungsprotokoll

Beratungsprotokoll zum Angebot

Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Angebot nach:

§ 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII

§ 8b Absatz 1 SGB VIII

§ 4 Absatz 2 KKG

Auftraggeber			
Datum der Beratung		Ort der Beratung	

Alter des Kindes/ Jugendlichen	weiblich	<input type="checkbox"/>	männlich	<input type="checkbox"/>	divers	<input type="checkbox"/>
---	-----------------	--------------------------	-----------------	--------------------------	---------------	--------------------------

Teilnehmende an der Beratung

Name	Träger/Einrichtung/Berufsgruppe
beratende insoweit erfahrene Fachkraft (nur nebenstehend den Träger benennen)	

Darstellung des Sachverhaltes, gewichtige Anhaltspunkte, Ressourcen und laufende Hilfen

Ergebnisse und Handlungsempfehlungen			

Einschätzung der Beratung

keine Kindewohl- gefährdung und kein Hilfebedarf	keine Kindeswohl- gefährdung und Hilfebedarf	Kindeswohl- gefährdung	Kindeswohl- gefährdung mit aku- tem Schutzbedürfnis
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Vernach- lässigung	psychische Gewalt*
		körperliche Gewalt	sexualisierte Gewalt*
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*mehrfache Nennungen sind möglich

Hinweise an den Auftraggeber der Beratung

- Mit Einschätzung einer „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ muss ein **unverzögliches Handeln** der zuständigen Fachkraft/des Trägers/des Akteurs zum Schutz des Kindes/Jugendlichen erfolgen.
- Mit Meldung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt muss das Beratungsprotokoll, neben der Meldung (Meldebogen oder Ähnliches), übermittelt werden.

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Anlage 3 Tätigkeitsnachweis

Tätigkeitsnachweis zum Angebot Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Angebot nach:

§ 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII

§ 8b Absatz 1 SGB VIII

§ 4 Absatz 2 KKG

Hinweis: Bitte den Tätigkeitsnachweis mit
Rechnungslegung einreichen.

beratender Träger/Akteur		Name der insoweit erfahrenen Fachkraft	
Datum der Anfrage		Datum des Einsatzes	
1. Beratung oder	<input type="checkbox"/>	Beginn der Beratung (Uhrzeit)	
2. Beratung	<input type="checkbox"/>	Ende der Beratung (Uhrzeit)	

Wer hat die Beratung angefordert?	(Bezeichnung und nachfolgend der Bereich)				
Hebamme o.ä. Personen	<input type="checkbox"/>	Kindertagespflege	<input type="checkbox"/>	Kindertagesstätte	<input type="checkbox"/>
Hort	<input type="checkbox"/>	Frühförderung und SPZ	<input type="checkbox"/>	Frauenhaus	<input type="checkbox"/>
Gesundheit stationär	<input type="checkbox"/>	Gesundheit ambulant	<input type="checkbox"/>	Therapeuten u.ä. Personen	<input type="checkbox"/>
Behindertenhilfe	<input type="checkbox"/>	Schulsozialarbeit	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfe (SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
Schule	<input type="checkbox"/>	Berufsschule	<input type="checkbox"/>	Behörden	<input type="checkbox"/>
Vereine/Freizeit/Sport	<input type="checkbox"/>	Gemeinschaftsunterkunft	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>

Alter Kind/Jugendl.		weiblich	<input type="checkbox"/>	männlich	<input type="checkbox"/>	divers	<input type="checkbox"/>
----------------------------	--	-----------------	--------------------------	-----------------	--------------------------	---------------	--------------------------

Einschätzung der Beratung

keine Kindewohlfährdung und kein Hilfebedarf	keine Kindeswohlfährdung und Hilfebedarf	Kindeswohlfährdung	Kindeswohlfährdung mit akutem Schutzbedürfnis		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		Vernachlässigung	psychische Gewalt*	körperliche Gewalt	sexualisierte Gewalt*
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*mehrfache Nennungen sind möglich

Es wird bestätigt, dass die oben genannte insoweit erfahrene Fachkraft zum angegebenen Zeitpunkt für die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos in Anspruch genommen wurde.

Datum, Unterschrift des Auftraggebers

Anlage 4 Evaluationsbogen (Anbieter)

Hinweis: Bitte den Evaluationsbericht bis zum 31.01. des Folgejahres der Koordination Kinderschutz der LHP vorlegen

Evaluation des Angebotes

Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Angebot nach:

§ 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII

§ 8b Absatz 1 SGB VIII

§ 4 Absatz 2 KKG

Berichtsjahr	
Träger	

Gesamtanzahl der Einsätze	davon 1. Beratung	davon 2. Beratung

(vorläufige) Einschätzung der Beratung

keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf	Kindeswohlgefährdung		Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis	
		Vernachlässigung	psychische Gewalt*	körperliche Gewalt	sexualisierte Gewalt

Wer hat die Beratung angefordert?					
Hebamme o.ä. Personen	<input type="checkbox"/>	Kindertagespflege	<input type="checkbox"/>	Kindertagesstätte	<input type="checkbox"/>
Hort	<input type="checkbox"/>	Frühförderung und SPZ	<input type="checkbox"/>	Frauenhaus	<input type="checkbox"/>
Gesundheit stationär	<input type="checkbox"/>	Gesundheit ambulant	<input type="checkbox"/>	Therapeuten u.ä. Personen	<input type="checkbox"/>
Behindertenhilfe	<input type="checkbox"/>	Schulsozialarbeit	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfe (SGB VIII)	<input type="checkbox"/>
Schule	<input type="checkbox"/>	Berufsschule	<input type="checkbox"/>	Behörden	<input type="checkbox"/>
Vereine/Freizeit/Sport	<input type="checkbox"/>	Gemeinschaftsunterkunft	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>

Erfahrungen und Anmerkungen

Datum, Unterschrift

Anlage 5 Evaluationsbogen (Nutzer)

Evaluation des Angebotes

Fachberatung Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Angebot nach: § 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII
§ 8b Absatz 1 SGB VIII
§ 4 Absatz 2 KKG

Bitte den Bogen per E-Mail oder Post an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie/Kinderschutzkoordination schicken.

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Kinderschutzkoordination
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14467 Potsdam

E-Mail: fb-kinder-jugend-familie@rathaus.potsdam.de

Nutzerin/Nutzer des Angebotes	Name, Bereich und Berufsgruppe			
	Für eine Rückmeldung, nur wenn gewünscht, benötigen wir ihre Telefonnummer, ihre E-Mail-Adresse und eine Ansprechperson.			
Möchten Sie eine Rückmeldung erhalten?	ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>	
	Unser Interesse an der Evaluation dient vordergründig der Qualitätssicherung und -entwicklung des Angebotes und nicht der Auswertung jeder einzelnen Beratung. Bitte nutzen Sie für Lob, Kritik und Feedback auch die Möglichkeit des persönlichen Gespräches mit den Beraterinnen/Beratern.			
Über welchen Weg haben Sie vom Angebot erfahren?	potsdam.de	<input type="checkbox"/>	Verwaltung (LHP)	<input type="checkbox"/>
	Träger/Akteur/ der Beratung	<input type="checkbox"/>	Konzept Kinderschutz	<input type="checkbox"/>
	Kooperationsvereinbarung	<input type="checkbox"/>	Flyer/Karte/Infomaterial	<input type="checkbox"/>
	Kollegin/Kollege	<input type="checkbox"/>	anderer Weg	<input type="checkbox"/>
	Anmerkungen/Vorschläge:			

durchführender Träger/Anbieter der Beratung		erste Beratung im Fall <i>oder</i>	<input type="checkbox"/>
Datum der Beratung		zweite Beratung im Fall	<input type="checkbox"/>

	(sehr) zufrieden oder ja	„teils teils“	nicht zufrieden oder nein	
Wie zufrieden waren Sie mit der Terminvereinbarung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Wie zufrieden waren Sie mit dem Verlauf und dem Prozess der Beratung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Konnten Sie mit Unterstützung der Beratung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
Waren Sie nach der Inanspruchnahme der Beratung in der Lage geeignete Schritte umzusetzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Anmerkungen:			
	Wenn „ja“ oder „teils teils“ was konkret?			
	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten	<input type="checkbox"/>	Gespräch mit dem Kind	<input type="checkbox"/>
	Erstellung Schutzplan	<input type="checkbox"/>	Beratung zur Hilfe	<input type="checkbox"/>
weitere Beratung im Team	<input type="checkbox"/>	Meldung Jugendamt	<input type="checkbox"/>	

Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung des Angebotes? <i>oder</i> Hatten Sie andere Vorstellungen zum Angebot?	

Anlage 6 Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

**Fachberatung Kinderschutz
durch insoweit erfahrene Fachkräfte**

Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte

Angebot nach:

§ 8a Absatz 4 und 5 SGB VIII

§ 8b Absatz 1 SGB VIII

§ 4 Absatz 2 KKG

Stand: 00.00.0000

Träger/Akteur	Kontakt	Fachkräfte	Expertise*
	① ☒		

Alle insoweit erfahrenen Fachkräfte können themenübergreifend beraten.

Es besteht die Möglichkeit eine Fachkraft mit Expertise anzufragen. Expertisen sind u.a.:

- (1) Schwangerschaft und Säuglinge/Kleinkinder – frühkindliche Entwicklung,
- (2) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen,
- (3) sexualisierte Gewalt,
- (4) häusliche Gewalt/eskalierende Elternkonflikte,
- (5) Schulverhalten und Schuldistanz sowie
- (6) Familien mit Migrationshintergrund.

Anlage 7 Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Meldung über den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG

Name		Funktion		Träger	
Fon		Fax		E-Mail	
Meldung am:		Uhrzeit		Sonstiges	

An
Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Allgemeiner Sozialer Dienst
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Hotline Kinderschutz: 0331 289 3030

Per Fax	<input type="checkbox"/>	0331 289-843030
Per E-Mail	<input type="checkbox"/>	hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de
Persönlich an	<input type="checkbox"/>	

Angaben zur Familie

junger Mensch		Geburtsdatum
Wohnhaft		

ggf. weitere Kinder oder Jugendliche im Haushalt (wenn bekannt)		Geburtsdatum
		Geburtsdatum

Kindesmutter		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Kindesvater		Geburtsdatum
Wohnhaft		
Sorgerecht		
Personensorgeberechtigte		Geburtsdatum

(wenn nicht Eltern)		
---------------------	--	--

Inhalt der Meldung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen vor?			
Einschätzung der Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung <input type="checkbox"/> Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis		
Was wurde bereits unternommen?			
Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> intern <input type="checkbox"/> extern	<input type="checkbox"/> nein

Einbezug der Erziehungsberechtigten

Wurde die Meldung mit den Erziehungsberechtigten besprochen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind die Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit dem Jugendamt bereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn nein, warum nicht?		

Name und Unterschrift des Meldenden

(wird durch das Jugendamt ausgefüllt)

Bestätigung zum Eingang der Meldung	Wann Datum/ Uhrzeit	
	Wie durch Wen	
	Einbezug zur Gefährdungseinschätzung (Informationsgeber)	ja, in welcher Form
	nein, warum nicht	

Anlage 8 Qualifizierungsnachweis – insoweit erfahrene Fachkraft

Daten der Fachkraft

(wird durch die Fachkraft ausgefüllt)

Name, Vorname	
Träger	

Qualifizierung der Fachkraft (siehe Punkt 4.2)

(wird durch die Fachkraft ausgefüllt)

Studium	
einschlägige Berufserfahrung (mit Zeiträumen)	
Zusatzausbildung „insoweit erfahrene Fachkraft“	Name der Qualifikation
	Name der Ausbildungsstelle
Expertisen–Wissen	Datum der Beendigung der Qualifikation
	<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Säuglinge/Kleinkinder – frühkindliche Entwicklung
	<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
	<input type="checkbox"/> sexualisierte Gewalt
	<input type="checkbox"/> häusliche Gewalt/eskalierende Elternkonflikte
	<input type="checkbox"/> Schulverhalten und Schuldistanz
	<input type="checkbox"/> Familien mit Migrationshintergrund
<input type="checkbox"/>	

Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Prüfung und Bestätigung – Träger-/Einrichtungsleitung

(wird durch die Leitung des Trägers/der Einrichtung ausgefüllt)

Einholung polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII	zuletzt eingeholt am:	
	entspricht den Anforderungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)	entspricht den Anforderungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die Angaben des oben genannten Mitarbeitenden wurden durch mich geprüft und werden mit meiner Unterschrift bestätigt.

_____ Datum

_____ Name (Druckschrift), Funktion und Unterschrift

Prüfung – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

(wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ausgefüllt)

Qualifikationskriterien	<input type="checkbox"/> sind erfüllt	Die Fachkraft wird zum _____ in den Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte () aufgenommen.
	<input type="checkbox"/> sind nicht erfüllt	<u>Kurzbegründung:</u>

_____ Datum

_____ Name (Druckschrift) und Unterschrift des Prüfenden

Anlage 9¹⁵ Hotline Kinderschutz Potsdam

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz¹⁶, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (Jugendamt), seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

Die Hotline Kinderschutz wird durch die die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Jugendamt) in Form eines Tagesdienstes und den Mitarbeitenden der Regionalstelle (Feuerwehr) in Form einer Rufumleitung umgesetzt.

Die **Aufgaben des Tagesdienstes** (Jugendamt) sind insbesondere:

- die Entgegennahme von Anrufen in Kinderschutzangelegenheiten,
- die Aufnahme/Protokollierung von Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen,
- die Übergabe des Gesprächsprotokolls über den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Sozialarbeitenden/an das zuständige Regionalteam und
- die Übergabe von Notfällen an die Fachkräfte der Rufbereitschaft.

Die **Aufgaben der Regionalleitstelle** (Feuerwehr) sind insbesondere:

- die Beurteilung der Gefahren einschätzung,
- die Beurteilung und Umsetzung eines Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsatzes und
- die Entscheidung und Umsetzung der Aktivierung der Rufbereitschaft des Jugendamtes.

Die Nummer ist eine **Notrufnummer** und darf ausschließlich von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen, sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Berufsgruppen laut des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, Kooperationspartnern des Jugendamtes und Bürgerinnen und Bürger zur Meldung und Information über eine mögliche Kindeswohlgefährdung, verwendet werden.



Kontaktdaten

Fon: **0331 289 3030**

Fax: 0331 289 843030

Email: hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de

Beratung für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII)



¹⁵ Kinderschutzhand: ©mihaela19750405.com - stock.adobe.com

¹⁶ Die Telefonnummer ist „rund um die Uhr“ an 365 Tagen und 24 täglich erreichbar.

